

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Hans-Rudolf Merz
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 25. Mai 2010

Konsolidierungsprogramm 2011-2013 für den Bundeshaushalt (KOP 11/13) und Umsetzungsplan der Aufgabenüberprüfung (AÜP)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

In obiger Angelegenheit machen wir von der Möglichkeit der schriftlichen Vernehmlassung bis 28. Mai 2010 Gebrauch.

I. Vorbemerkungen

1. Unsere Vernehmlassung erfolgt ergänzend zur Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), deren Verabschiedung am 25. Juni 2010 vorgesehen ist. Vorliegend sollen Anliegen sowohl der KdK als auch unseres Kantons geäußert werden.
2. Vorab protestieren wir ausdrücklich gegen die anberaumte Vernehmlassungsfrist von sechs Wochen. Die angeführten Gründe für die Vorbereitung der gesetzlichen Minimalfrist von drei Monaten sind nicht stichhaltig, weil weder die Dringlichkeit noch eine Ausnahmesituation im Sinne des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren vorliegt.

Wir ersuchen Sie daher dringend um eine Erstreckung der Vernehmlassungsfrist im gesetzlich vorgesehenen Rahmen.

3. Ein gesunder Bundeshaushalt liegt im Interesse der Kantone. Das zentrale Instrument der finanzpolitischen Steuerung des Bundes ist die Schuldenbremse. Sie steckt seit ihrer Einführung im Jahre 2003 den Rahmen für den Konsolidierungspfad des Bundeshaushalts ab. Die Einhaltung der Schuldenbremse erfordert einen Ausgleich der Bundesrechnung über den Konjunkturzyklus und bezweckt das Vermeiden von strukturellen Defiziten.

Im Grundsatz ist der Konsolidierungsbedarf des Bundeshaushalts, wie er sich aus der Funktionsweise der Schuldenbremse ergibt, nicht umstritten. Allerdings stellt sich die Frage, ob angesichts der jüngsten Finanzdaten des Bundes und des stärker als erwarteten wirtschaftlichen Aufschwungs diese Zielsetzung noch gültig ist.

Deshalb erwarten wir, dass die Notwendigkeit und der Umfang des KOP 11/13 - wie dies gemäss der in der Vernehmlassungsvorlage dargestellten dritten Säule der Sanierungsstrategie vorgesehen ist - angesichts der teilweise umstrittenen Massnahmen im Juni 2010 überprüft und angepasst wird.

4. Gemäss den Vorgaben des Bundesrates vom Herbst 2009 sollen die kurzfristig zu realisierenden Massnahmen der AÜP insbesondere keine Lastenabwälzungen auf die Kantone verursachen. Diese Forderung ist ohne Abstriche im Rahmen des gesamten KOP 11/13 einzuhalten. In der vorgeschlagenen Form werden die Massnahmen jedoch faktisch zu Lastenabwälzungen führen, namentlich bei Verbundaufgaben von Bund und Kantonen (z. B. Chancengleichheit Fachhochschulen, Heimat-/Denkmalschutz, Erhöhung Mindestnachfrage regionaler Personenverkehr, Waldwirtschaft, Gewässerschutz, landwirtschaftliches Beratungswesen, Ergänzungsleistungen AHV/IV, Bürgschaftsgewährung RPV, Entschädigung J+S, Zivilschutzbeiträge, Berufsbildungskampagnen).

In diesen Bereichen sind die Kantone kurzfristig an das vorgegebene Leistungs-niveau gebunden und können sich nicht einfach aus einer bestimmten Ausgabenerfüllung zurückziehen. Gleichzeitig besteht eine Tendenz des Bundes, neue Aufgaben über Anschubfinanzierungen unter Beteiligung der Kantone zu initiieren, um sich wenig später wieder sukzessive zurückzuziehen und den Kantonen schliesslich die alleinige Finanzierungsverantwortung zu überlassen. Wenn der Bund für die Erfüllung einer Verbundaufgabe konstante Leistungen erwartet, darf er die Finanzierung nicht einseitig reduzieren oder ganz streichen. Die gesetzlichen Finanzierungsverpflichtungen sind durch den Bund einzuhalten. Anderenfalls wäre die entsprechende gesetzliche Grundlage anzupassen.

Selbst wenn keine Lastenabwälzung stattfindet und den Kantonen die Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, ihr finanzielles Engagement ebenfalls zu reduzieren oder den Ausfall der Bundesmittel zu kompensieren, entsteht bei verschiedenen Aufgaben für die Kantone ein politischer Druck, für die reduzierten Leistungen des Bundes einzuspringen. Aus Sicht der Kantone ist es nur zwei Jahre nach der Einführung der NFA verfehlt, die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen des KOP 11/13 bereits wieder neu aufzurollen - zwar nicht in strukturell-rechtlicher, aber doch in quantitativ-faktischer Hinsicht. Deshalb ist auf eine Kür-

3/7

zung im Bereich der Verbundaufgaben zu verzichten und die Massnahmen im Eigenbereich des Bundes sind prioritär zu realisieren.

5. Der Bund hat in der Vergangenheit bereits mit dem Stabilisierungsprogramm 98 eine Mehrbelastung der Kantone von rund 500 Mio. Franken hervorgerufen. Damals waren die Kantone bereit, diese Mehrbelastung hinzunehmen, aufgrund des Versprechens, dass der Bund sie bei der Einführung der NFA durch ein stärkeres finanzielles Engagement kompensieren werde. Der Bund ist hingegen nur in der Höhe des Härteausgleichs (244 Mio. Franken) von der Haushaltsneutralität abgewichen, also in unzureichendem Umfang.

Die NFA wurde vom Bund oft mit Spar- und Entlastungsmassnahmen in Verbindung gebracht, ohne aber die finanziellen Konsequenzen daraus zu ziehen und in der Vergangenheit angefallene Mehrbelastungen der Kantone durch die Anpassung des Transfervolumens zu kompensieren. Dies ruft nun zwingend nach dem Ausschluss der Mehrbelastung der Kantone einerseits sowie der Kompensation der aus Sicht der Kantone erheblichen Abweichung von der Haushaltsneutralität NFA 2008 andererseits.

Vor diesem Hintergrund fordern wir an dieser Stelle nochmals mit Nachdruck, dass der Bund die 100 Mio. Franken, die den Kantonen aufgrund der nicht eingehaltenen Haushaltsneutralität im Bereich der NFA jährlich entgehen, kompensiert: temporär während vier Jahren jährlich 200 Mio. Franken und anschliessend permanent jährlich 100 Mio. Franken.

II. Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen im KOP

1. Einschränkung für neue Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug

Weil die Einführung neuer Vollzugsformen ohne vorherige Modellversuche undenkbar ist, würde der vorgesehene Finanzierungsstopp entweder den Fluss der notwendigen Reformen unterbrechen oder eine Kostenverlegung auf die Kantone bewirken. Die Massnahme ist daher abzulehnen.

2. Kürzung der Beiträge im Zivilschutz

Die geplanten Entlastungen im Bereich des Zivilschutzes würde eine Verzögerung beim Nachrüsten der Schutzanlagen mit Telematik-Ausrüstungen bewirken. Sie sind daher abzulehnen.

3. Verzicht auf einen Teil der Modellvorhaben im Bereich der beruflichen Integration vorläufig Aufgenommener

Wir lehnen diese Massnahme ab. Eine Kürzung der entsprechenden Kredite ist als Verstoß gegen Treu und Glauben zu werten, nachdem die Kantone die neue ge-

4/7

setzliche Regelung ausdrücklich nur unter der Bedingung akzeptierten, dass die damit verbundene Kostenverlagerung durch die einmalige Integrationspauschale und die Beiträge des Bundes an Integrationsprojekte und Modellvorhaben gemildert würden.

4. Heimatschutz und Denkmalpflege

Die Reduktion der Beiträge stellt eine weitere Belastung für die Umsetzung der NFA im Bereich des Heimatschutzes und der Denkmalpflege dar und geht vollumfänglich auf Kosten der Kantone. Sie wird daher abgelehnt.

5. Nationalstrassenbau

Zeitliche Verschiebungen der aus dem Infrastrukturfonds finanzierten Vorhaben, insbesondere der Netzzvollendung, sollen ab 2013 zu einer Entlastung von 20 Mio. Franken führen. Im Verhältnis zu den Gesamtausgaben im Strassenverkehr erscheint dies zwar als verhältnismässig eher kleiner Betrag. Die Massnahme ist aber ein falsches Signal in die falsche Richtung: Die realen Bedürfnisse liegen mittel- und langfristig weit über den heute geplanten Mitteln für den Strassenbau. Die geplante Massnahme ist nicht kohärent mit der Verkehrspolitik des Bundes und geht in die falsche Richtung; notwendig ist vielmehr die Aufstockung der Mittel für den Nationalstrassenbau.

6. Kürzung der Beiträge im Waldbereich

Allein für den Bereich Waldwirtschaft erfolgte von 2000 bis 2009 eine Kürzung von 52 auf aktuell 14 Mio. Franken. Eine weitere Kürzung kommt praktisch einem Verzicht auf Förderung gleich. Der neue Vorschlag setzt die Tradition der überproportionalen Kürzungen in diesem Bereich fort. Dabei sind Jungwaldpflege und Waldwirtschaft nicht einfach betriebswirtschaftliche Komponenten, sondern Teil und Grundlage der qualitativen Walderhaltung in einer langfristigen Waldpolitik.

Vor diesem Hintergrund fordern wir, dass im Rahmen des KOP 11/13 auf eine Reduktion der Mittel bei der Waldwirtschaft verzichtet wird. Ab 2014 sind die Mittel für den Waldbereich kontinuierlich zu erhöhen, um das immer noch bescheidene Niveau von 2000 wieder zu erreichen, nachdem in der Zwischenzeit die Anforderungen an den Wald und die Herausforderungen für die Waldwirtschaft stark gestiegen sind. Im Rahmen der NFA ist mit den Kantonen über ein ganzheitliches Programmpaket Wald mit all seinen Produkten, die über die Waldgesetzgebung abgedeckt werden, zu verhandeln. Innerhalb dieses Programmpakets sind für alle Produkte die Ziele und Leistungen sowie der Rahmen der Mittelzuteilung unter diesen Produkten zu definieren. Nur so können die Kantone die heute zu knappen Mittel für den Wald optimiert einsetzen und die Ziele einer nachhaltigen Waldpolitik effektiv und ausgewogen angehen.

5/7

7. Kürzung der Beiträge im Gewässerschutz

Der Bund ist gestützt auf das Gewässerschutzgesetz (Art. 57 und 64) verpflichtet, den Kantonen Beiträge für Massnahmen im Gewässerschutz (Grundlagenbeschaffung, Ausbildung, Information) zu leisten. Betroffen sind Mittel für Untersuchungen zur Sanierung von Oberflächengewässern, Abklärungen bei zu Trinkwasserzwecken genutzten unterirdischen Gewässern, Inventare über Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen. Neu hinzu kommt die Finanzierung von Vollzugsaufgaben im Rahmen der Renaturierung stark beeinflusster Fliessgewässer. Trotz dieser zusätzlichen Aufgabe beabsichtigt der Bund, die Mittel um über einen Fünftel zu kürzen. Hier ist zu befürchten, dass die Massnahme viele Projekte betrifft, auf welche die Kantone ohne ganz erhebliche negative Folgen nicht verzichten können, und somit faktisch eine Lastenverschiebung auf die Kantone erfolgt.

8. Übernahme der Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Die familienergänzende Kinderbetreuung betrifft auch den Volksschulbereich. Die Kürzungen werden damit begründet, dass sich die dem HarmoS-Konkordat beigetretenen Kantone verpflichten, ein den örtlichen Bedürfnissen angemessenes Angebot an schulergänzender Betreuung sicherzustellen. Ebenso wird als Begründung aufgeführt, dass eine Evaluation des Impulsprogramms ergeben habe, dass 94 Prozent der Einrichtungen auch nach dem Ende der Subventionierung durch den Bund weiterexistieren würden. Wir können dieser Argumentation aus folgenden Gründen nicht folgen:

- Der Kanton Thurgau ist dem HarmoS-Konkordat nicht beigetreten. Entsprechend existiert diesbezüglich keine Verpflichtung, ein solches Angebot sicherzustellen. Folgerichtig wäre, dass die Einrichtungen in den Kantonen, welche dem HarmoS-Konkordat nicht beigetreten sind, weiterhin von einer Anschubfinanzierung profitieren können.
- Dass die Einrichtungen nach dem Ende der Subventionen durch den Bund zu 94 Prozent weiter existieren, bedeutet nicht, dass damit auf eine Anschubfinanzierung verzichtet werden könnte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass viele dieser Einrichtungen nicht bestehen würden, wären sie in der Startphase nicht finanziell unterstützt worden. Eine Anschubfinanzierung durch den Bund in der Anfangsphase ist deshalb weiterhin notwendig, damit weitere Einrichtungen dieser Art ins Leben gerufen werden und der Bedarf an schulergänzender Betreuung abgedeckt werden kann.

9. Verschiedene Massnahmen VBS

Hierzu beziehen wir uns auf Massnahmen, die den Sport betreffen, konkret die Ausführungen auf S. 53 des Berichts unter „Transferaufwand BASPO“. Wir lehnen

6/7

die vorgesehene Kürzung der Beiträge an Vereine ausdrücklich ab. Damit werden Personen bestraft, die heute noch bereit sind, sich ehrenamtlich für den Jugendsport zu engagieren. Die Würdigung des Ehrenamtes verkommt so zum Lippenbekenntnis. Die Massnahmen stehen auch im krassen Gegensatz zu Bemühungen des Bundes, Sport und Bewegung im Rahmen der Gesundheitsförderung zu propagieren („Schweiz bewegt“, J+S-Kids).

10. Regionaler Personenverkehr/Güterverkehr

Allgemein halten wir fest, dass der öffentliche und private Verkehr eine der Grundvoraussetzungen für das Funktionieren unserer Wirtschaft ist. Einsparungen an der Lebensader der Wirtschaft, die letztendlich den Transport verteuern, würden zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen der Thurgauer Wirtschaft führen. Eine weitere Belastung von Menschen, welche zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln, hätte eine Entvölkerung der ländlichen Regionen und einen Wegzug guter Steuerzahler zur Folge und würde insgesamt eine Schwächung des Kantons Thurgau bedeuten, denn dieser ist sehr stark von den Pendlerströmen abhängig. Insbesondere das vom Bundesrat vorgesehene Sparpotenzial beim öffentlichen Verkehr ist deshalb abzulehnen. Es sollte im Gegenteil alles unternommen werden, damit finanzielle Ressourcen zur Unterstützung des Personentransports auf Schiene und Strasse einschliesslich der Feinverteilung in die dezentralen Regionen hin freigesetzt werden können. Nur so können die Siedlungsstrukturen und die Wirtschaftskraft des Kantons Thurgau gefördert und erhalten werden.

11. Landwirtschaft

Die vorgesehenen Kürzungen im Bereich Landwirtschaft lehnen wir ab. Die Schweizer Landwirtschaft befindet sich seit Beginn der 1990er Jahre in einer Phase des Umbruchs, der entscheidend durch die Agrarpolitik des Bundes geprägt wird. Diese gliedert sich in vier Reformetappen, deren Ziel im Wesentlichen darin besteht, die staatliche Preisstützung vollständig abzubauen und die frei werdenden Mittel in produktionsunabhängige Direktzahlungen zu transformieren. Dieser Reformprozess wird durch ein flankierendes Massnahmenpaket begleitet, das mit dem vorgeschlagenen Konsolidierungsprogramm des Bundes ernsthaft in Frage gestellt wird. Eine solche inkohärente Agrarpolitik des Bundes ist für die Schweizer Landwirtinnen und Landwirte, aber auch für die Kantone, wenig verlässlich und nicht mehr glaubwürdig.

12. Gesundheit

Wir lehnen sowohl die Kürzung des Kredits Präventionsmassnahmen als auch des Kredits Gesundheitsförderung und Prävention ab. Erstere setzt die Kenntnis voraus, welche Massnahmen konkret betroffen sein werden, was der Bericht aber offen lässt. Zweitere bedeutet einen zu grossen Einschnitt in die Arbeit der betroffenen Organisationen.

7/7

III. Bemerkungen zu mittelfristigen Reformen und Massnahmen der AÜP

Wir verzichten zu diesem Zeitpunkt auf konkrete Bemerkungen und behalten uns spätere Stellungnahmen zu den verschiedenen Einzelvorlagen vor.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber